

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



52. Jahrgang / lfd. Nummer 5 vom 08.03.2021

INHALT

1. **Hauptsatzung der Stadt Waltrop vom 25.02.2021**
2. **Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Waltrop vom 25.02.2021**
3. **Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Waltrop vom 25.02.2021**
4. **Ehrenordnung der Stadt Waltrop vom 25.02.2021**
5. **Richtlinie des Fachbereiches Jugend, Soziales und Schule – Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie (Jugendamt) – der Stadt Waltrop über die Gewährung finanzieller Leistungen und die Heranziehung zu den Kosten**
6. **Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)**
7. **Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)**
8. **Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Waltrop am 19. April 2021**

**Hauptsatzung der Stadt Waltrop
vom 25.02.2021**

Inhaltsübersicht

Präambel	1
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet	1
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel	2
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	2
§ 4 Integrationsbeauftragte:r	3
§ 5 Unterrichtung der Einwohner	3
§ 6 Anregungen und Beschwerden	4
§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	5
§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen	5
§ 9 Ausschüsse	6
§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	6
§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften	8
§ 12 Bürgermeister	9
§ 13 Beigeordnete	9
§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	9
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen	10
§ 16 Inkrafttreten	10

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916.), hat der Rat der Stadt Waltrop am 25.02.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- 1) Die bis jetzt nachweisbare älteste Nennung des Ortsnamens „Waltrop“ geht in die Zeit um das Jahr 1.000 zurück.
- 2) Der Gemeinde Waltrop wurden durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 20.12.1938 die Stadtrechte verliehen.
- 3) Das Stadtgebiet umfasst ca. 4.696.ha.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- 1) Die Stadt Waltrop führt ein Stadtwappen, das ihr durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 12.09.1938 verliehen worden ist. Das Wappen zeigt den Reichsadler mit roter Wehre in goldenem Felde. Der Herzschild des Adlers zeigt eine goldene Spitze in schwarzem Felde.
- 2) Die Flagge der Stadt Waltrop zeigt im oberen Felde das Stadtwappen, im unteren Felde die Farbe schwarz-weiß gestreift in senkrechter Anordnung in 4 schwarzen und 3 weißen Streifen.
- 3) Die Stadt Waltrop führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Inschrift „Stadt Waltrop“. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beige-drückten Siegel.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- 1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG. Diese soll mit mindestens 19,5 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- 2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- 3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere
 - a) soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche;
 - b) die Mitwirkung insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans, sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- 4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- 5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- 6) Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

- 7) Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- 8) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- 9) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Integrationsbeauftragte:r

- 1) Der Bürgermeister bestellt für die Dauer seiner Wahlzeit eine:n Integrationsbeauftragte:n. Diese:r soll in der Regel 9 Wochenstunden für den Bereich tätig sein.
- 2) Der/Die Integrationsbeauftragte soll sich mit den Herausforderungen beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Sie/er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.
- 3) Die für die/den Integrationsbeauftragte:n zur Erledigung ihrer/ seiner Aufgaben erforderliche verwaltungsseitige Betreuung regelt der Bürgermeister.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- 1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- 2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- 3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu

äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- 4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- 1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Waltrop fallen.
- 2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Waltrop fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller:in ist hierüber zu unterrichten.
- 3) Eingaben von Bürgern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben. Der/Die Bürger:in ist hierüber zu unterrichten. Eine Information über die zurückgewiesenen Eingaben an den Rat soll erfolgen.
- 4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- 5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- 6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

- 7) Dem/Der Antragsteller:in kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- 8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) Der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) Gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen liegt.
- 9) Der/Die Antragsteller:in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- 1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Waltrop“
- 2) Die Mitglieder des Rates der Stadt Waltrop führen die Bezeichnung Ratsmitglied.
- 3) Jedes Ratsmitglied und jede:r in einen Ausschuss gewählte sachkundige Bürger:in erhält auf Kosten der Stadt Waltrop in digitaler Form:
 - a) Eine Textausgabe der Gemeindeordnung,
 - b) eine Hauptsatzung,
 - c) eine Geschäftsordnung,
 - d) eine Zuständigkeitsordnung und
 - e) eine Ehrenordnung.

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

- 1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 GO NRW).
- 2) Ist auch eine Einberufung des Haupt- und Finanzausschusses nicht rechtzeitig möglich, und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- 3) Der Hauptausschuss entscheidet ferner in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.
- 4) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9 Ausschüsse

- 1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- 2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanz-ausschuss“ (HFA).
- 3) Die Bildung der Ausschüsse und ihre Befugnisse sind in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Waltrop geregelt. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.
- 4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- 5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- 2) Sachkundige Bürger:innen und sachkundige Einwohner:innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

- 3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt. Zahlungen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden auch für Fraktionssitzungen geleistet, die nicht als Präsenzsitzungen, sondern unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (Telefon-bzw. Videokonferenzen) stattfinden (Online-Fraktionssitzungen). Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.
- 4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des jeweils aktuellen Mindestlohns (Stand 2020: 9,35 €) festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 84,00 € je Stunde überschreiten. Der tägliche Höchstbetrag beträgt 672,00 €
 - g) Verdienstaussfall wird von montags bis freitags gezahlt, jedoch höchstens für 8 Stunden pro Tag und samstags höchstens für 5 Stunden pro Tag. Außerhalb dieser Begrenzung liegende Zeiten werden im Einzelfall berücksichtigt, wenn ein in diese Zeit fallender Verdienstaussfall konkret nachgewiesen wird.
- 5) Stellvertretende Bürgermeister:innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein:e stellvertretende:r Vorsitzende:r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- 6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- a) Hauptausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss (RPA),
 - c) Wahlausschuss,
 - d) Wahlprüfungsausschuss,
 - e) Betriebsausschuss für die Optimierten Regiebetriebe der Stadt Waltrop

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- 1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und/oder den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- 2) Die Annahme von Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen bedarf entsprechend den Regeln der hierzu vom Rat verabschiedeten Spendenrichtlinie der Genehmigung des Rates.
- 3) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- 4) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein:e allgemeine:r Vertreter:in sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12 Bürgermeister

- 1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Waltrop festgelegt.
- 2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- 3) Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Waltrop festgelegt.
- 4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- 5) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter:innen des Bürgermeisters.

§ 13 Beigeordnete

Die Stadt Waltrop hat keine:n Beigeordnete:n.

§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- 1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Im Sinne des § 73 Abs. 3 S. 2 GO NRW trifft für Bedienstete in Führungsfunktionen der Rat die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.
- 3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

- 4) Bei Entscheidungen des Rates nach § 73 Abs. 3 S. 2 und 3 GO NRW stimmt der Bürgermeister nicht mit.
- 5) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter:innen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem/einer anderen Wahlbeamten/Wahlbeamtin oder diesem/dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines/einer persönlichen Referenten/Referentin oder Pressereferenten/Pressereferentin.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Waltrop, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Waltrop“ vollzogen. Dies gilt auch, wenn ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- 2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung allgemein durch Aushang im Infokasten vor dem Rathaus der Stadt Waltrop, Münsterstr. 1 (Haupteingang Altbau).

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 31.03.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende Hauptatzung der Stadt Waltrop vom 25.02.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 25.02.2021



Marcel Mittelbach
Bürgermeister

**Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Waltrop
vom 25.02.2021**

Inhaltsübersicht

Präambel	3
I. Geschäftsführung des Rates	3
1. Vorbereitung der Ratssitzungen	3
§ 1 Einberufung der Ratssitzungen.....	3
§ 2 Ladungsfrist.....	3
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung.....	4
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung.....	4
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung	4
2. Durchführung der Ratssitzungen	5
2.1 Allgemeines	5
§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen	5
§ 7 Übertragung der Sitzung	5
§ 8 Vorsitz	6
§ 9 Beschlussfähigkeit.....	6
§ 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern	7
§ 11 Teilnahme an Sitzungen	7
2.2 Gang der Beratungen	8
§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	8
§ 13 Redeordnung.....	8
§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung	9
§ 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste.....	10
§ 16 Anträge zur Sache.....	10
§ 17 Abstimmung	10
§ 18 Fragerecht der Ratsmitglieder	11
§ 19 Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen	11
§ 20 Wahlen	12
2.3 Ordnung in den Sitzungen	12
§ 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht	12
§ 22 Ordnungsruf und Wortentziehung	12
§ 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung	13
§ 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	13

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	13
§ 25 Niederschrift	13
§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit	15
II. Geschäftsordnung der Ausschüsse	15
§ 27 Grundregel	15
§ 28 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse.....	15
§ 29 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse.....	16
III. Fraktionen.....	16
§ 30 Bildung von Fraktionen und Gruppen	16
§ 31 Informationsrecht der Fraktionen und Gruppen	17
IV. Datenschutz.....	17
§ 32 Datenschutz	17
§ 33 Datenverarbeitung.....	18
V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	19
§ 34 Schlussbestimmungen	19
§ 35 Inkrafttreten	19

Präambel

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916.), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Waltrop am XX.XX.XXXX folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
Ist der Bürgermeister an der Erstellung der Einladung verhindert, so beruft der/die Allgemeine Vertreter:in den Rat ein.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied eine entsprechende elektronische Adresse, an der die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.
- (4) Drucksachen der öffentlichen Tagesordnungspunkte können auf der Internetseite der Stadt Waltrop von jedermann eingesehen werden. Der Zugriff auf die Dateien des nicht-öffentlichen Teils der Sitzung ist den Ratsmitgliedern mit einem entsprechenden Passwort vorbehalten. Sie haben dieses Passwort vor unberechtigtem Zugriff Dritter wirksam zu schützen.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (3) Bei elektronischer Übersendung gilt die Einladung mit der Bereitstellung im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Waltrop als ordnungsgemäß zugestellt.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
Die Anträge sind von dem/der Fraktionsvorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter oder einem Fünftel der Ratsmitglieder gemeinschaftlich zu unterzeichnen.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Waltrop fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Kann ein Ratsmitglied nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, hat es dies unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Sitzung dem Bürgermeister anzuzeigen. In Ausnahmefällen, so z.B. bei unvorhersehbaren Ereignissen, ist das Ratsmitglied verpflichtet, seinen Verhinderung unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Zeitpunkt des verspäteten Erscheinens ist gegenüber der/dem Vorsitzenden oder dem/der Schriftführer:in zu dokumentieren.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig oder vorübergehend verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister in der Sitzung mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so kann sich das Ratsmitglied nicht darauf berufen, es sei bei der Abstimmung tatsächlich nicht anwesend gewesen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer:in an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer:innen sind - außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
- (4) Die Verhandlungen der nichtöffentlichen Sitzungen sind stets vertraulich. Für Beschlüsse gilt dies nur, wenn dies ausdrücklich durch Beschluss festgelegt wird.

§ 7 Übertragung der Sitzung

- (1) Eine Übertragung der Ratssitzung in Bild und Ton und ohne eine journalistisch-redaktionelle Gestaltung mittels Telemedien ist gestattet, soweit davon nur Personen erfasst werden, die vorher ihre Einwilligung erteilt haben. Der/Die Ratsvorsitzende kann die Übertragungen untersagen, ab- und unterbrechen.
- (2) Die Einwilligung muss im Sinne des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW) erfolgen. Insbesondere ist der Einwilligende vor der Erteilung der Einwilligung über die inhaltliche Form und Art der Aufnahmen, sowie die Reichweite und eine Speicherung der Übertragung zu informieren. Die Einwilligung muss schriftlich erklärt werden und kann jederzeit und ohne Begründung widerrufen werden.

- (3) Nicht einwilligen können Zuschauer der Sitzung, Angestellte der Gemeindeverwaltung und durch die Gemeindeverwaltung weisungsgebundene Personen.
- (4) Personenbezogene Daten im Sinne des DSG NW auch von nicht anwesenden Personen, die Inhalt der Ratssitzung sind oder in deren Ablauf genannt werden, sind ohne Einwilligung des Betroffenen in der Übertragung zu anonymisieren.
- (5) Nur der im Sinne des § 48 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen öffentliche Teil einer Sitzung kann übertragen werden. Die Einwohnerfragestunde ist von der Übertragung ausgenommen.
- (6) Die Übertragungen dürfen nicht gespeichert werden.

§ 8 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein:e Stellvertreter:in den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Werden während der Sitzung Zweifel an der Beschlussfähigkeit geäußert, so hat der Bürgermeister die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend, so hat der Bürgermeister die Sitzung aufzuheben. Der Rat ist alsbald zu einer neuen Sitzung einzuberufen.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. In die Niederschrift ist aufzunehmen, dass das betreffende Ratsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht teilgenommen hat.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem/der stellvertretenden Bürgermeister:in vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.
- (5) Mitglieder des Rates, die bei der Beschlussfassung des Rates mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 43 Abs. 4 GO, wenn die Stadt infolge eines solchen Ratsbeschlusses einen Schaden erleidet.

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister und der Verwaltungsvorstand nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch der Verwaltungsvorstand ist hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).
- (2) Über die Verpflichtung weiterer Beamte/Beamtinnen und/oder Angestellte, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen, entscheidet der Bürgermeister im Rahmen ihres Organisationsrechtes.
- (3) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer:innen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörer:innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer:in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

2.2 Gang der Beratungen

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Waltrop fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Waltrop fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder, einer Fraktion oder einer Gruppe in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/die Berichterstatter:in das Wort.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Waltrop fallen, gelten § 12 Absätze 3 und 4 dieser Geschäftsordnung.

(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann im Interesse besserer Sachaufklärung von dieser Reihenfolge abweichen.

- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Jede/r Redner/in hat seine/ihre Ausführungen in knapper und sachlicher Form zu machen. Durch Beschluss des Rates kann die Redezeit beschränkt werden.
- (7) Spricht ein:e Redner:in nicht zur Sache, unsachlich, ungebührlich oder in beleidigender Art, so kann der Bürgermeister ihm/ihr nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Ausführungen, die der/die Redner:in macht, nachdem ihm/ihr das Wort entzogen wurde, werden in die Niederschrift bzw. in das Protokoll nicht aufgenommen.
- (8) Ist dem/der Redner:in das Wort entzogen, so darf er/sie es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest-gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Abs. 3 Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (4) Auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe hat der Bürgermeister ohne Aussprache und Abstimmung die Sitzung für kürzere Zeit zu unterbrechen.
- (5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

- (1) Der Bürgermeister schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat.
- (2) Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt und lässt unmittelbar darauf über diesen Antrag abstimmen.
- (3) Nach Schluss der Beratung darf das Wort nur noch zur persönlichen Bemerkung oder zur Geschäftsordnung erteilt werden.

§ 16 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 17 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung. Während der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18 Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Waltrop beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller:in es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Waltrop fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der/die Fragesteller:in auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen

- (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner:innen in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Fall ist jede:r Einwohner:in der Stadt Waltrop berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Waltrop beziehen, und dürfen eine Redezeit von max. 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner:innen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede:r Fragesteller:in ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der/die Fragesteller:in auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Die Stimmzettel werden durch Ratsmitglieder verschiedener Fraktionen und Gruppen ausgegeben, eingesammelt und ausgezählt. Das Ergebnis der Auszählung ist dem Bürgermeister zur Bekanntgabe mitzuteilen.
- (4) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 50 Abs. 5 GO NRW)
- (5) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der § 22 - 24 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner:innen, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner:innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen sich ungebührlich oder beleidigend äußern oder sonst die Ordnung der Sitzung stören, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

- (3) Hat ein:e Redner:in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der/die Redner:in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem/Einer Redner:in, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied:
- a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder
 - b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.
- (2) Hält der Bürgermeister die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO.)

§ 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 25 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer:in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,

- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen mit Angabe der Stimmenverhältnisse,
- g) die Namen der Ratsmitglieder, die gem. § 31 GO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;
- h) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf die Anfragen nach §§ 18 und 19 dieser Geschäftsordnung
- i) die Ordnungsmaßnahmen.

(2) Die Niederschrift ist als Beschlussprotokoll zu erstellen, d.h., der Inhalt der Niederschrift hat sich grundsätzlich auf die Wiedergabe der gefassten Beschlüsse zu beschränken. Auf Beschluss des Rates der Stadt Waltrop, auf Antrag einer Fraktion oder einer Gruppe ist eine weitergehende Protokollierung möglich, die die Stellungnahme des Rates oder einer Fraktion zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung im Allgemeinen oder im Einzelnen wiedergibt.

Der Wortlaut des Beschlusses hat, sofern keine Änderungen beschlossen worden sind, mit dem Wortlaut des Beschlussentwurfes übereinzustimmen.

(3) Der/Die Schriftführer:in, sowie ein:e Stellvertreter:in werden auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Rat bestellt. Soll ein:e Bedienstete:r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem/der vom Rat bestellten Schriftführer:in unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

Die Niederschrift ist spätestens innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung allen Ratsmitgliedern zuzuleiten. Kann die Niederschrift ausnahmsweise nicht durch die Verwaltung in der angegebenen Frist verschickt werden, so sind die Fraktionsvorsitzenden umgehend – unter Angabe von Gründen – darüber zu informieren.

(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem/der Schriftführer:in und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 27 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 28 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 28 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Der/die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. In jeder Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist unter Tagesordnungspunkt 1 eine Einwohnerfragestunde durchzuführen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (4) Der Bürgermeister und der Verwaltungsvorstand sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

- (6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürger:innen und sachkundige Einwohner:innen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer:in teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (8) § 13 Abs. 6 und § 18 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 29 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 30 Bildung von Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister von dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters/Stellvertreterin sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister von dem/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).
- (6) Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Gruppe im Rat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Gruppen entsprechend.

§ 31 Informationsrecht der Fraktionen und Gruppen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den/die Vorsitzende/n der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 S. 1 Datenschutzgesetz NRW).
- (4) Für Gruppen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

IV. Datenschutz

§ 32 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

- (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 33 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den/die Stellvertreter:in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSGVO NRW.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (6) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (7) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 34 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 17.04.2015 außer Kraft.

Waltrop, den 25.02.2021



Marcel Mittelbach
Bürgermeister

Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Waltrop vom 25.02.2021

Inhaltsübersicht

Präambel	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Ausschüsse des Rates	2
§ 3 Zuständigkeit des Rates	3
§ 4 Haupt- und Finanzausschuss	4
§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss	6
§ 6 Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	6
§ 7 Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft	7
§ 8 Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales	8
§ 9 Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt	10
§ 10 Wahlausschuss	11
§ 11 Wahlprüfungsausschuss	11
§ 12 Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bürgerservice	11
§ 13 Betriebsausschuss für die optimierten Regiebetriebe der Stadt Waltrop	12
§ 14 Aufgaben des Bürgermeisters	12
§ 15 Sonstige Ausschussangelegenheiten	14
§ 16 Inkrafttreten	14

Präambel

Auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 57 und 58 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916.), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 9 der Hauptsatzung der Stadt Waltrop vom 25.02.2021 hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Waltrop beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten des Rates der Stadt Waltrop und seiner Ausschüsse. Sie gilt ausschließlich für die derzeitige Wahlperiode des Rates und tritt mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vertretung außer Kraft.
- 2) Die Vorbereitung der im Rat zu fassenden Beschlüsse obliegt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches grundsätzlich den Ausschüssen. Sie entscheiden selbständig im Rahmen der ihnen durch diese Ordnung gegebene Ermächtigung, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist, oder der Rat sich die Entscheidung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall vorbehält oder wieder an sich zieht. Das Gleiche gilt für die Verwendung der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- 3) Soweit ein Ausschuss für die Entscheidung einer Angelegenheit nicht zuständig ist, fasst er einen Empfehlungsbeschluss für den entscheidungsbefugten Ausschuss oder den Rat.
- 4) Sofern eine Angelegenheit den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse berührt, bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den federführenden Ausschuss. Der federführende Ausschuss fasst die Beratungsergebnisse der einzelnen Fachausschüsse zusammen und trifft bei unterschiedlichen Beratungsergebnissen die endgültige Stellungnahme.
- 5) Soweit einzelnen Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse eingeräumt sind, dürfen solche Beschlüsse gem. § 57 Abs. 4 S. 2 GO NW i.V.m. § 29 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Waltrop erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 3 Tagen weder von dem Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ratsmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat. § 54 Abs. 3 GO NW bleibt unberührt.
- 6) Diese Ordnung kann nur durch einen formellen Beschluss des Rates geändert werden; dabei muss grundsätzlich die beabsichtigte Änderung unter Angabe der zu ändernden Bestimmung(en) in die Einladung zur Ratssitzung mit aufgenommen werden. Eine Abweichung von dieser Zuständigkeitsordnung ist lediglich in den Fällen gestattet, in denen es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet oder die von äußerster Dringlichkeit ist.

§ 2 Ausschüsse des Rates

- 1) Der Rat der Stadt Waltrop bildet Ausschüsse zur Unterstützung und Vorbereitung seiner Tätigkeit.
- 2) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen:
 - a) Hauptausschuss
 - b) Finanzausschuss
 - c) Rechnungsprüfungsausschuss
 - d) Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales (JuS)
 - e) Wahlausschuss
 - f) Wahlprüfungsausschuss

bildet der Rat der Stadt Waltrop folgende Ausschüsse:

- g) Ausschuss für, Umwelt, Klima und Mobilität (UKM)
 - h) Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft (StaWi)
 - i) Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt (SKSE)
 - j) Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bürgerservice (ÖBA)
 - k) Betriebsausschuss für die Optimierten Regiebetriebe der Stadt Waltrop
- 3) Der Rat der Stadt Waltrop kann jederzeit für einen dauernden oder vorübergehenden Zweck weitere Ausschüsse bilden.
- 4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Von daher erhält der Ausschuss die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- 5) Folgende Gremien werden darüber hinaus unbefristet gebildet:
- a) Seniorenbeirat
 - b) Behindertenbeirat
 - c) Kinder- und Jugendparlament (KiJuPa)

Die vorgenannten Gremien können nur Entscheidungsvorschläge für die jeweils zuständigen Ausschüsse erarbeiten. Bezüglich ihrer Zusammensetzung sind die diesbezüglichen, einschlägigen Regelungen und Satzungen anzuwenden.

§ 3 Zuständigkeit des Rates

- 1) Nach § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) ist der Rat der Stadt Waltrop für alle Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung zuständig, soweit sie nicht durch die GO NW, die Hauptsatzung der Stadt Waltrop, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.
- 2) Neben den in § 41 GO NW aufgelisteten Entscheidungen kann der Rat die Entscheidung über folgende Angelegenheiten **nicht übertragen**:
- a) Im Sinne des § 73 Abs. 3 S. 2 GO trifft für Bedienstete in Führungsfunktionen der Rat die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.
 - b) die Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen durch Einwohner oder Abgabepflichtige;
 - c) hinsichtlich der Wahl eines/einer Beigeordneten oder eines/einer Allgemeinen Vertreters/in gem. § 68 GO, deren Abberufung, die Bestellung eines/einer Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter, die Bestellung eines Allgemeinen Vertreters

des Bürgermeisters sowie die Festlegung des Geschäftskreises des/der Beigeordneten/Allgemeinen Vertreters/ Vertreterin.

- 3) Gemäß § 41 Abs. 1 GO NW hat der Rat über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden; hierzu gehören auch:
 - a) die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes und von Bebauungsplänen;
 - b) Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen.
- 4) Der Rat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts. Hinsichtlich der vom Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR zu erlassenden Satzungen ist er diesem gegenüber durch Beschlussfassung weisungsbefugt. Das Nähere regelt die Unternehmenssatzung.
- 5) Soweit die Entscheidung über sonstige Angelegenheiten nicht den Ausschüssen oder dem Bürgermeister nach den Bestimmungen der GO NW, anderer Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung übertragen ist, entscheidet der Rat endgültig; davon unberührt bleibt eine Beratung und Beschlussempfehlung durch die Ausschüsse.
- 6) Der Rat der Stadt Waltrop ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen. Der Rat der Stadt Waltrop ist verpflichtet, auf Antrag einer Fraktion oder einer Gruppe durch Beschluss zu entscheiden, ob eine Angelegenheit wieder in die Zuständigkeit des Rates zurückgeführt wird.
- 7) Er entscheidet im Bereich seiner Zuständigkeit über die Vorschläge der in § 2 Abs. 5 genannten Gremien.

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

- 1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- 2) Er bereitet alle Beschlüsse des Rates von grundsätzlicher Bedeutung vor, soweit nicht der Rat in begründeten Ausnahmefällen (s. § 1 Abs. 6 dieser Ordnung) einen Beschluss ohne Beratung und Beschlussempfehlung durch den Hauptausschuss fasst. Er kann von sich aus Angelegenheiten, die er selbst oder der Rat später zu entscheiden hat, zur Vorbereitung an die Fachausschüsse verweisen.
- 3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet gem. § 60 Abs. 2 GO NRW ferner in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben.

- 4) Er entscheidet endgültig über folgende Angelegenheiten:
- a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Dringlichkeitsentscheidung i.S.v. § 60 GO NW); diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen;
 - b) Angelegenheiten, die nicht ausschließlich dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind, soweit nicht die Entscheidungsbefugnis eines anderen Ausschusses nach dieser Ordnung oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist;
 - c) Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien (§ 61 GO NW);
 - d) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über alle öffentlichen Vergaben sowie über die Belastung, die Veräußerung oder den Erwerb städtischer Grundstücke, soweit sie sich im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes halten oder auf Grund eines besonderen Beschlusses durchzuführen sind und § 41 Abs. 1 GO NW nicht entgegensteht und auch nicht die Entscheidungsbefugnis eines anderen Ausschusses nach dieser Ordnung oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
 - e) Er ist zuständig für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW.
- 5) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt Waltrop vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht der Rat, andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind. Er bereitet die Aufstellung und Fortschreibung eines evtl. erforderlichen Haushaltssicherungskonzeptes vor und kontrolliert dessen Einhaltung. Er bereitet ferner die Beschlüsse des Rates mit erheblich finanzieller Bedeutung, die Festsetzung von Steuern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben sowie privatrechtlichen Entgelten vor.
- 6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Zuständigkeitsstreitigkeiten der Ausschüsse.
- 7) Er ist zuständig für die Abgabe von Empfehlungen an den Rat in Angelegenheiten, in denen er nicht entscheidungsbefugt ist und die nicht einem anderen Ausschuss zur Beratung oder Entscheidung übertragen sind.
- 8) Er entscheidet im Bereich seiner Zuständigkeit über die Vorschläge der in § 2 Abs. 5 genannten Gremien.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

- 1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung aller Aufgaben, die in den §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW, sowie in der Bestätigungsprüfung nach § 103 Abs. 2 GO NRW festgelegt sind.
- 2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss dahingehend, ob:
 - a) er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt;
 - b) die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind;
 - c) in die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.
 - d) Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken.
- 3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung, sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.
- 4) In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung oder Dritte als Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung abzugeben.

§ 6 Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität

- 1) Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität berät insbesondere über:
 - a) die kommunalen Umweltziele,
 - b) den kommunalen Klimaschutz,
 - c) Angelegenheiten der Luft, Boden-, Gewässerreinigung und der Abfall- und Abwasserwirtschaft soweit nach dem Gesetz eine Zuständigkeit der Stadt Waltrop gegeben ist,

- d) Angelegenheiten Altlastensanierung soweit nach dem Gesetz eine Zuständigkeit der Stadt Waltrop gegeben ist,
 - e) Angelegenheiten nach dem Bundes- und / oder Landesimmissionsschutzrecht soweit in diesem Zusammenhang die Belange der örtlichen Gemeinschaft berührt sein können,
 - f) Angelegenheiten nach der Baumschutzsatzung der Stadt Waltrop,
 - g) Angelegenheiten betreffend die öffentlichen Grünflächen und Fußwegeanlagen,
 - h) die generelle Mobilitätsplanung sowie Planungen im Bereich einzelner Verkehrsarten (inkl. ÖPNV),
 - i) Planung, Bau und Unterhaltung kommunaler Verkehrsanlagen,
 - j) Stellungnahmen zu Planungen externer Verkehrsplanungs- und Straßenbaulastträger.
 - k) Angelegenheiten der Landschaftsplanung
- 2) Über folgende Angelegenheiten hat er zu beraten und die Beschlüsse für den Rat vorzubereiten:
- a) Über Satzungs- und /oder Verordnungsentwürfe nach den Ziffern a), b), h) – k) des § 6 Abs. 1) dieser Zuständigkeitsordnung;
 - b) über alle Angelegenheiten des Ausschusses, in denen nach dem Gesetz eine alleinige Beschlusszuständigkeit des Rates oder eines anderen übergeordneten Gremiums vorgeschrieben ist.
- 3) Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität berät ebenfalls über Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes, die sich aus Vorhaben und Planungen externer Planungs- und Entscheidungsträger ergeben.
- 4) Er entscheidet im Bereich seiner Zuständigkeit über die Vorschläge der in §2 Abs. 5 genannten Gremien.

§ 7 Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft

- 1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft berät über die nachfolgend aufgeführten Aufgaben:
- a) Angelegenheiten der Raumordnung,
 - b) Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung,

- c) Angelegenheiten der Flächennutzungsplanung,
 - d) Angelegenheiten der Stadtentwicklung,
 - e) Angelegenheiten der Bauleitplanung,
 - f) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und örtlichen Wirtschaftspolitik,
 - g) Angelegenheiten im Rahmen überörtlicher Planfeststellungsverfahren, soweit hier Belange der Stadt Waltrop betroffen sind,
 - h) digitale Infrastruktur.
- 2) Über folgende Angelegenheiten hat er zu beraten und die Beschlüsse für den Rat vorzubereiten:
- a) Satzungsentwürfe nach den Ziffern des § 7 Abs. 1 dieser Zuständigkeitsordnung.
 - b) Über alle Angelegenheiten des Ausschusses, in denen nach dem Gesetz eine alleinige Beschlusszuständigkeit des Rates oder eines anderen übergeordneten Gremiums vorgeschrieben ist.
 - c) Über Angelegenheiten, die sich mit der Entwicklung und Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen befassen.
- 3) Er entscheidet im Bereich seiner Zuständigkeit über die Vorschläge der in § 2 Abs. 5 genannten Gremien.

§ 8 Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales

- 1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales gliedert sich in Teil A – Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss) und Teil B - Soziales
- 2) Die Aufgaben des Ausschusses für Jugendhilfe und Soziales, Teil A – Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), richten sich nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch VIII) und der Satzung des Jugendamtes der Stadt Waltrop.
- 3) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, **Teil A – Jugendhilfe**, hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse. Der Ausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters / einer Leiterin des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

4) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, **Teil A – Jugendhilfe** berät vor:

- a) den Haushalt für den Bereich der Jugendhilfe,
- b) ortsrechtliche Bestimmungen für den Bereich der Jugendhilfe.

Er ist zu informieren über:

- a) Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse, soweit sie Angelegenheiten der Jugendhilfe betreffen;
- b) Pläne Dritter, die den Bereich der Jugendhilfe betreffen.

5) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, **Teil B – Soziales**, ist für alle Angelegenheiten der sozialen Infrastruktur bzw. Sicherung zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich des Rates fallen.

6) Er entscheidet im Bereich seiner Zuständigkeit über:

- a) die städtischen Zielvorstellungen in sozialen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Trägers oder des Rates gegeben ist,
- b) die Zuschüsse an Verbände oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder Vereine mit sozialpolitischer Zielsetzung im Rahmen der Haushaltsmittel,
- c) Konzepte und Maßnahmen zur sozialen Quartiersentwicklung und zur sozialen Infrastruktur,
- d) Maßnahmen im Rahmen der Betreuung von Aus- und Übersiedlern, sowie Asylbewerber,
- e) Angelegenheiten aus dem Themenfeld der Inklusion, soweit sie vom Behindertenbeirat als Beschlussempfehlung an den Ausschuss gerichtet sind;
- f) Angelegenheiten aus dem Themenfeld der Senioren, insbesondere soweit sie vom Seniorenbeirat als Beschlussempfehlung an den Ausschuss gerichtet sind;
- g) Angelegenheiten aus dem Themenfeld der Kinder und der Jugend, insbesondere soweit sie vom Kinder- und Jugendparlament als Vorschlag an den Ausschuss gerichtet sind.

7) Er berät den Haushalt der Fachgruppe Soziales und Senioren.

8) Er entscheidet im Bereich seiner Zuständigkeit über die Vorschläge der in § 2 Abs. 5 genannten Gremien.

§ 9 Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt

- 1) Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt berät über:
 - a) die Planung von kulturellen Bauvorhaben (fachtechnische Konzeption, insbesondere Funktion, Standort, Größe und Raumprogramme) im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder des Rates gegeben ist;
 - b) Bezeichnung (Namensgebung) städt. Schulen,
 - c) grundsätzliche Fragen der Schülerbeförderung,
 - d) Erstellung bzw. Überarbeitung von Sportförderungsrichtlinien,
 - e) Zügigkeit von Schulen.
- 2) Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt berät die Schul- und Sportangelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere über:
 - a) Schulentwicklungsplan,
 - b) Bildung von Schuleinzugsbereichen,
 - c) Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen,
 - d) Gebührenordnung für städtische Sportstätten,
 - e) Planung von Schulbaumaßnahmen, Sporthallen und sonstiger städt. Sporteinrichtungen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs,
 - f) Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Schulwesen und von Verträgen mit anderen Schulträgern.
- 3) Der Ausschuss berät weiterhin über die finanzielle Ausstattung des optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport. (Hinweis: Der Teilwirtschaftsplan des Kinder- und Jugendbüros gehört zur Jugendhilfe und damit in den Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales –Teil A-.)
- 4) Dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt werden die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zugewiesen. Ihm wird als dem für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zuständigen Ausschuss gem. § 41 Abs. 2 GO NW die Entscheidungsbefugnis in Denkmalsachen übertragen, soweit nicht der Rat gem. § 41 Abs. 1 GO NW hierfür zuständig ist und es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- 5) Dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt sind folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Beratung der Planung von Bauvorhaben aus dem Bereich des Sports (fachtechnische Konzeption, insbes. Funktion, Standort, Größe und Raumprogramme);
 - b) Beratung von Grundsätzen über die Nutzung städtischer Sport- und Freizeiteinrichtungen;
 - c) Abgabe von Stellungnahmen zur Planung und Änderung städtischer Sport- und Freizeitanlagen;
 - d) Beratung über die Grundsätze der Sportförderung.
- 6) Darüber hinaus wird ihm die Zuständigkeit für Initiativen zur Förderung des Ehrenamtes übertragen.
- 7) Er entscheidet im Bereich seiner Zuständigkeit über die Vorschläge der in § 2 Abs. 5 genannten Gremien.

§ 10 Wahlausschuss

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bürgerservice

- 1) Der Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bürgerservice berät über:
 - a) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - b) Ordnungsbehördliche Straßenverkehrsangelegenheiten,
 - c) Angelegenheiten der Parkraumbewirtschaftung,
 - d) Angelegenheiten des Markt-, Kirmes- und sonstigen Sondernutzungswesens,
 - e) Digitalisierung (digitales Rathaus, Bürgerservice).

- 2) Der Ausschuss ist zuständig für alle die Feuerwehr betreffenden Angelegenheiten, soweit sie im Einzelfall nicht einem anderen Ausschuss oder dem Rat übertragen sind oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er berät in folgenden Angelegenheiten vor:
 - a) Angelegenheiten des Brandschutzes, insbesondere den Brandschutzbedarfsplan,
 - b) des Katastrophenschutzes und
 - c) des Rettungsdienstes.
- 3) Der Ausschuss befasst sich mit Belangen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 13 Betriebsausschuss für die optimierten Regiebetriebe der Stadt Waltrop

- 1) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses bilden den Betriebsausschuss für die Optimierten Regiebetriebe der Stadt Waltrop.
- 2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von dem Bürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss, bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere, grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- 3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. §60 Abs. 1 S. 3 u. 4 GO NRW gilt entsprechend.
- 4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW.

§ 14 Aufgaben des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister ist für die Durchführung der Aufgaben zuständig, die kraft Gesetzes auf ihn übertragen sind bzw. als auf ihn übertragen gelten. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf den Bürgermeister übertragen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:
 - a) Der Erlass und die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 25.000 €;
 - b) die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 50.000 €;

- c) die Annahme von Spenden, Schenkungen oder sonstiger Zuwendungen bis zu einem Betrag von 5.000 €, unter Beachtung der vom Rat hierzu beschlossenen Spendenrichtlinie;
 - d) die Erteilung von Aufträgen, wenn dadurch die Stadt Waltrop nicht über einen Betrag von 75.000,00 € hinaus verpflichtet wird, wobei die Aufträge nicht unterteilt werden dürfen und sich im Rahmen der Haushaltsansätze halten müssen.
 - e) die Erteilung von Aufträgen zur Lieferung von Bürobedarf, Fußbodenpflege- und Reinigungsmitteln, Papierhandtüchern und Heizöl, auch wenn der Einzelauftrag einen Betrag von 50.000,00 € übersteigt. Die Aufträge müssen sich jedoch im Rahmen der Haushaltsansätze halten;
 - f) die Belastung von Erbbaurechten mit Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, soweit diese der Finanzierung, der Errichtung und der Unterhaltung oder eines etwaigen Umbaus des Wohnhauses dienen;
 - g) die Verfügung über Gemeinde-vermögen und den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sofern ein Wert von 30.000,00 € nicht überschritten wird; hierzu zählt auch die Erteilung widerruflicher Genehmigungen;
 - h) die Festsetzung von Nutzungs- und Fruchtentschädigungen im Zusammenhang mit Gestattungsverträgen o.ä. bis zu 15.000,00 €;
 - i) die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Summe von 100.000 €;
 - j) die Entscheidung des Schulträgers zur Anstellung von Lehrern/Lehrerinnen;
 - k) Ablehnungsgründe zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes nach § 29 GO NW, sowie die hierauf basierende Festsetzung von Ordnungsgeldern.
- 2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 15 Sonstige Ausschussangelegenheiten

- 1) Im Übrigen haben die Ausschüsse nur beratende und empfehlende Funktion, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- 2) Jeder Ausschuss – mit Ausnahme des Ausschusses für Jugendhilfe und Soziales - hat Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag eines Drittels der Zahl der Ausschussmitglieder dem Haupt- und Finanzausschuss oder dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Waltrop vom 09.09.2014 außer Kraft.

Waltrop, den 25.02.2021



Marcel Mittelbach
Bürgermeister

Ehrenordnung der Stadt Waltrop vom 25.02.2021

Der Rat der Stadt Waltrop hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 16.12.2004 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
9. Grundvermögen innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt/Gemeinde.

- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die /der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2 Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich im Handbuch des Rates öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3).
- (3) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

§ 4

Diese Ehrenordnung für den Rat der Stadt Waltrop löst die bisherige Ehrenordnung vom 31.05.2005 ab. Die vorstehende Ehrenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltrop, den 25.02.2021



Marcel Mittelbach
Bürgermeister

Richtlinie
des Fachbereichs Jugend, Soziales und Schule
- Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie -
(Jugendamt)
der Stadt Waltrop

über

die Gewährung finanzieller Leistungen

für die nachfolgend aufgeführten Aufgabenbereiche des

Sozialgesetzbuches (SGB)
Achstes Buch (VIII)
Kinder- und Jugendhilfe

Teil A

und

die Heranziehung zu den Kosten

Teil B

Inhaltsverzeichnis:

Rechtsgrundlagen	Seite	5
-------------------------------	-------------	---

Teil A

I. Förderung der Erziehung in der Familie	Seite	6
--	-------------	---

1. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
- Beschützter Umgang gem. § 1684 Abs. 4 BGB
i.V.m. § 18 Abs. 3 SGB VIII - Seite 6
2. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder - § 19 SGB VIII - Seite 6
3. Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen - § 20 SGB VIII - Seite 6
4. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht - § 21 SGB VIII - Seite 7

II. Hinweis zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII	Seite	7
--	-------------	---

III. Hilfe zur Erziehung / Hilfe für junge Volljährige - §§ 27 - 40 und 41 SGB VIII -	Seite	8
--	-------------	---

1. Flexible erzieherische Hilfen (ambulante Betreuung durch die Jugendhilfestation)
- § 27 (2) SGB VIII - Seite 8
2. Erziehungsberatung - § 28 SGB VIII - Seite 9
3. Soziale Gruppenarbeit - § 29 SGB VIII - Seite 9
4. Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer - § 30 SGB VIII - Seite 9
5. Erziehung in einer Tagesgruppe - § 32 SGB VIII - Seite 10
6. Vollzeitpflege - § 33 SGB VIII - Seite 10
- 6.1 Leistungen zum Unterhalt..... Seite 10

6.2.1	Westfälische Pflegefamilien	Seite	12
6.2.2	Westfälische Pflegefamilien als Form der Erziehungshilfe	Seite	12
6.3	Adoptionspflege.....	Seite	12
6.4	Weitergewährung des Vollzeitpflegegeldes bei Abwesenheit	Seite	12
6.5	Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse.....	Seite	13
6.6	Sicherstellung des Lebensunterhaltes bei Besuchen im Elternhaus	Seite	14
6.7.	Besonderheiten bei der Hilfestellung außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirkes	Seite	15
7.	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform - § 34 SGB VIII -	Seite	15
7.1	Sicherstellung des Lebensunterhalts	Seite	15
7.2	Beihilfen	Seite	15
8.	Betreutes Wohnen - § 34 SGB VIII -	Seite	17
9.	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung - § 35 SGB VIII -	Seite	18
10.	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - § 35a SGB VIII -	Seite	18
10.1	Eingliederungshilfe bei Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten, Rechenschwäche und Hochbegabung – ambulante Leistungen –	Seite	18
11.	Krankenhilfe - § 40 SGB VIII -	Seite	19
12.	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung - § 41 SGB VIII -	Seite	19
12.1	Formen der Hilfestellung	Seite	19
12.2	Hilfe bei Verselbständigung	Seite	20
12.3	Nachbetreuung.....	Seite ...	20
13.	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - Inobhutnahme - § 42 SGB VIII -	Seite	20
14.	Flexibilität der Hilfestellung.....	Seite	20

15. Beihilfe zum Erwerb einer Fahrerlaubnis Seite 20

Teil B

I. Heranziehung zu den Kosten Seite 21

II. Kostenerstattung Seite 21

Schlussbestimmung zu den Teilen A und B Seite 22

Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder – TAG –
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK –
- Sozialgesetzbuch in der geltenden Fassung, insbesondere Teile I, II, IX, X und XII
- Gesetze zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG – in der geltenden Fassung
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem SGB VIII (ZuVO KJHG) in der geltenden Fassung
- Satzung des Jugendamtes Waltrop in der geltenden Fassung
- Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe – Kostenbeitragsverordnung – vom 01.10.2005 und Kostenbeitragstabelle
- Vertrag zwischen der Jugendhilfestation Waltrop und der Stadt Waltrop

Weitere Arbeitsgrundlagen

- Richtlinien und Empfehlungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter und der Länder
- Handbuch für SachbearbeiterInnen der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Teil A

I. Förderung der Erziehung in der Familie

1. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts – Begleiteter Umgang gem. § 1684 Abs. 4 BGB i.V.m. § 18 Abs. 3 SGB VIII

Aufgrund der in § 18 SGB VIII enthaltenen Verpflichtung, Hilfestellung bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen zu leisten, sind die entstehenden Kosten von der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen. Der Verfahrensweg ist in der Leitlinie zum begleiteten Umgang der Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie festgelegt.

2. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder - § 19 SGB VIII –

Diese Hilfeform soll Alleinerziehenden mit einem Kind unter 6 Jahren – sofern sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen – angeboten werden. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie alleine zu sorgen hat.

Neben einer möglichen Unterbringung in einer Einrichtung sind als Hilfeleistungen andere flexible Wohnformen sowie Hilfestellungen zur Förderung der Verselbständigung denkbar. Eine schwangere Frau kann auch vor Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

3. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen - § 20 SGB VIII –

Diese Bestimmung des SGB VIII soll Hilfen zur Betreuung und Versorgung des Kindes **im elterlichen Haushalt in Notsituationen** (z. B. Ausfall eines Elternteils durch Krankheit, Kur u. ä.) bieten. Voraussetzung ist, dass der andere Elternteil bedingt durch seine eigene Berufstätigkeit oder andere zwingende Gründe nicht in der Lage ist, das Kind zu versorgen und Angebote der Kindertageseinrichtungen und Tagespflege nicht ausreichen.

Diese Hilfeform soll vorwiegend auf die Betreuung des Kindes ausgerichtet sein und von geeigneten Personen (Fachkräfte der freien Wohlfahrtsverbände, Verwandten und Nachbarschaftshilfe) geleistet werden.

Sofern ein Krankenversicherungsanspruch vorhanden ist, ist zunächst die Kostenübernahmemöglichkeit der gesetzlichen Krankenkasse zu prüfen (Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres).

Voraussetzung für die Gewährung dieser Hilfe ist, dass mindestens ein Kind im Haushalt ist, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Begriffsbestimmung § 7 SGB VIII).

Bei einer Kostenträgerschaft durch das Jugendamt wird als Höchstbetrag für die Vergütung der Kosten für Fachkräfte der freien Wohlfahrtsverbände der jeweils aktuelle Stundensatz gezahlt, den der örtliche Sozialhilfeträger nach seiner Richtlinie gem. § 70 SGB XII (Hilfe zur Weiterführung des Haushalts) zahlt.

Für den Bereich der Verwandten- und Nachbarschaftshilfe ist ebenfalls der Stundensatz gemäß der Regelung des örtlichen Sozialhilfeträgers zu § 70 SGB XII zu gewähren.

Im Fall einer Tag-/Nachtbetreuung wird für den Bereich der Verwandten- und Nachbarschaftshilfe ein Betrag für maximal 10 Stunden je Tag gezahlt.

4. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht - § 21 SGB VIII -
--

Familien von Binnenschiffern und Schaustellern, deren Kinder wegen ständiger wechselnder Aufenthalte der Eltern keine regulären Schulen besuchen können, sondern anderweitig untergebracht werden müssen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer entsprechenden Wohnform übernommen werden, wenn und soweit dies den Eltern aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

II. Hinweis zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII

Die Kindertagespflege ist nach §§ 22 und 23 SGB VIII neben den Tageseinrichtungen ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, wobei sich beide Angebote durch ein jeweils eigenständiges Profil auszeichnen. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

§ 23 SGB VIII regelt die Gewährung von laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen.

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege werden Elternbeiträge gem. § 90 SGB VIII vom örtlichen Jugendhilfeträger erhoben.

Die Leistungen zur Förderung in Kindertagespflege und die Kostenheranziehung sind ab 01.08.2006 eigenständig geregelt durch:

- Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- Satzung zur Erhebung und zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Tagespflege

III. Hilfe zur Erziehung/Hilfe für junge Volljährige - §§ 27 – 40 und 41 SGB VIII -

§ 27 beinhaltet den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung und enthält Grundsätze für alle Formen der Hilfe zur Erziehung.

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Nach § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII ist die Hilfe in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

Lt. § 27 Abs. 2a kann Hilfe zur Erziehung auch an unterhaltspflichtige Personen (Großeltern) gewährt werden, wenn diese Personen bereit und geeignet sind, den Hilfebedarf zu decken.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während seines/ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes (§ 27 Abs. 4).

Maßstab für die jeweils notwendige Hilfe ist der individuelle erzieherische Bedarf.

Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

Der gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII zu erstellende Hilfeplan enthält Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen.

<p>1. Flexible erzieherische Hilfen - § 27 Abs. 2 SGB VIII - - ambulante Betreuung durch die Jugendhilfestation - ambulante Leistungsangebote anderer Träger</p>

Das Handeln im Rahmen von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII hat sich nach dem jeweiligen erzieherischen Bedarf im Einzelfall zu richten.

Im Rahmen der ortsgebundenen flexiblen erzieherischen Hilfen soll versucht werden, die Probleme und Schwierigkeiten von Eltern, Kindern und Jugendlichen dort zu lösen, wo sie entstanden sind, nämlich in Waltrop, unter Beibehaltung und Stärkung des bisherigen Lebensumfeldes.

Die Hilfen werden dem jeweiligen individuellen Bedarf angepasst, wobei die Veränderungsprozesse unter Wahrung der Beziehungskontinuität zu gestalten sind. Die Methoden der Einzelfallhilfe sowie des systemischen ganzheitlichen Ansatzes sind bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Für zielgruppenspezifische Problembereiche sind nach Maßgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers entsprechende Angebote zu entwickeln und umzusetzen.

Die Leistungserbringung erfolgt unter Beachtung nachfolgender Arbeitsansätze:

- Nachhaltige und ressourcenorientierte Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien
- Nutzung der Lebenswelt- und Alltagsressourcen
- Stärkung und Förderung der Eigeninitiative und der Selbsthilfe
- Erhalten der familiären und sozialen Strukturen
- Vermeidung von Fremdunterbringungen und Verkürzung der Verweildauer bei notwendiger stationärer Unterbringung.

Lt. Vertrag werden seit dem 01.01.2000 die flexiblen erzieherischen Hilfen vor Ort durch das Diakonische Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V. – Jugendhilfestation Waltrop – erbracht.

Flexible erzieherische Hilfen können gegebenenfalls auch durch andere Träger erbracht werden.

Die im Einzelfall erforderlichen Fachleistungsstunden werden im Hilfeplanverfahren ermittelt und festgesetzt.

2. Erziehungsberatung - § 28 SGB VIII –

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme unterstützen.

Vorrangig ist die kostenlose Beratung durch die in öffentlicher Trägerschaft vorhandenen Erziehungsberatungsstellen in Anspruch zu nehmen.

In begründeten Einzelfällen können die Beratungsdienste anderer Stellen in Anspruch genommen werden.

3. Soziale Gruppenarbeit - § 29 SGB VIII –

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen.

4. Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer - § 30 SGB VIII -

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter

Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

5. Erziehung in einer Tagesgruppe - § 32 SGB VIII -

Mit der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe unterstützt und dadurch der Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie gesichert werden. Die Minderjährigen leben weiterhin im Haushalt der Eltern, begeben sich aber für einen Teil des Tages in die Tagesgruppe, in der familienergänzende Hilfe zur Erziehung geleistet wird.

In der Regel handelt es sich hierbei um Erziehungshilfen in teilstationären Gruppen eines Heimes. Die Kostenübernahme erfolgt nach den Absprachen mit dem Heimträger auf der Grundlage der für Tagesgruppen vorgesehenen Kostenregelungen. Darüber hinausgehende Leistungen (Bekleidung, Taschengeld, Krankenhilfe) werden nicht gewährt.

Die Hilfe kann auch in geeigneter Form der Familienpflege erfolgen.

Seit dem 01.05.2008 besteht die Möglichkeit der Anbindung an die Organisationseinheit „Jugendhilfestation“ über die Durchführung eines integrierten, tagesstrukturierenden Angebotes gem. § 32 SGB VIII.

In dem jeweils aktuellen „Vertrag zwischen der Stadt Waltrop und dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Recklinghausen“ sind die Finanzierungsmodalitäten festgelegt.

6. Vollzeitpflege - § 33 SGB VIII -

Hier erfolgt die Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie. Die Hilfe kann entweder zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Die Hilfe richtet sich nach dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen, seinen persönlichen Bindungen und den Möglichkeiten, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen (Westfälische Pflegefamilien).

6.1 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII regelt die finanziellen Leistungen für das Vollzeitpflegeverhältnis.

Die laufenden Leistungen (Pflegegeld) bestehen aus materiellen Aufwendungen und Kosten der Erziehung (Leistungen zum Unterhalt). Das Pflegegeld wird als Pauschale monatlich im Voraus gezahlt.

Aus den materiellen Aufwendungen sind alle Aufwendungen des täglichen Lebens zu bestreiten.

Mit den Kosten der Erziehung soll das Engagement der Pflegeeltern für die ihnen anvertrauten Kinder honoriert werden.

Die Höhe des Pflegegeldes wird i. d. R. jährlich von der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration) fortgeschrieben.

Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen auch die Erstattung **nachgewiesener** Aufwendungen für Beiträge

- zu einer angemessenen Unfallversicherung der Pflegeeltern sowie
- die **hälftige** Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeeltern (bei Nichterwerbstätigkeit). Dies ist grundsätzlich nur für eine Pflegeperson vorgesehen. In begründeten Einzelfällen können auch beide Pflegeeltern einbezogen werden.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während seines/ihrer Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes (§§ 27 Abs. 4, 39 Abs. 7 SGB VIII).

Kürzungen des Pflegegeldes bei Betreuung durch unterhaltspflichtige Personen

Für Minderjährige, die bei unterhaltspflichtigen Personen (Großeltern) untergebracht sind und für die Hilfe zur Erziehung zu leisten ist, ist der Lebensunterhalt im Rahmen der Pauschalleistungen für Vollzeitpflege zu sichern.

Nach § 39 Abs. 4 S. 4 SGB VIII kann in diesen Fällen eine angemessene Kürzung des monatlichen Pauschalbetrages erfolgen. Es liegt im Ermessen des Jugendhilfeträgers, den **Erziehungsbeitrag angemessen zu kürzen bzw. nicht zu zahlen**.

Die aktuelle Höhe der Pauschalbeträge wird jeweils durch Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI) festgelegt und demgemäß angewendet.

6.2.1 Westfälische Pflegefamilien

Bei erheblich verhaltensgestörten oder verhaltensschwierigen Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Vollzeitpflege bei Pflegepersonen untergebracht werden, von denen in der Regel eine Person eine sozialpädagogische Ausbildung (z. B. Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Psychologe, Erzieher pp.) haben soll und in der Lage ist, das Kind zu fördern, sind bei der Gewährung der laufenden Leistung zum Unterhalt die Kosten der Erziehung nach Feststellung des Sozialen Dienstes zu erhöhen.

6.2.2 Westfälische Pflegefamilien als Form der Erziehungshilfe

Unter dem Begriff "Westfälische Pflegefamilien" sind die die Westfälischen Erziehungsstellen und die Sozialpädagogischen Pflegestellen als Hilfen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege gem. § 33 zusammengefasst.

Das System der Träger der freien Jugendhilfe, die Westfälische Pflegefamilien anbieten, wird vom LWL-Landesjugendamt beratend begleitet. Der anbietende Jugendhilfeträger schließt mit dem örtlich zuständigen Jugendamt eine Vertragsvereinbarung. Weitere Modalitäten sind in der „Leistungsbeschreibung der Westf. Pflegefamilien“ des Landesjugendamtes Westfalen festgelegt.

Die Finanzierung erfolgt anhand der vom Landesjugendamt laufend fortgeschriebenen „Tagessatzberechnung für Westfälische Pflegefamilien“.

Die entsprechenden Tagessätze werden regelmäßig per Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI) angepasst.

6.3 Adoptionspflege

Für Kinder und Jugendliche in Adoptionspflege werden Leistungen zum Unterhalt bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Einwilligungserklärung der Kindeseltern dem Vormundschaftsgericht vorliegt bzw. die Einwilligung vom Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist und das Kind mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen worden ist.

Sofern die Einwilligung der Eltern nicht erforderlich ist (Eltern unbekanntes Aufenthalts), treten die Rechtsfolgen des § 1751 Abs. 4 BGB bereits dann ein, wenn das Kind mit dem Ziel der Adoption in Obhut des Annehmenden aufgenommen wird.

6.4 Weitergewährung des Vollzeitpflegegeldes bei Abwesenheit

Bei kurzfristiger Abwesenheit des Kindes bzw. des Jugendlichen, das/der sich in einer Vollzeitpflegestelle befindet (z. B. stationärer Krankenhausaufenthalt oder Kur), sind die Leistungen zum Unterhalt (einschließlich der Kosten der Erziehung) bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen weiterzuzahlen.

Ob darüber hinaus die Kosten der Erziehung weitergezahlt werden, ist anhand des Einzelfalles zu entscheiden (z. B. wenn feststeht, dass das Pflegekind in

den Haushalt der Pflegeeltern zurückkehren wird und der persönliche Kontakt weiter besteht).

6.5 Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

Gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden. Darüber hinaus können nach Abs. 3 einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen gewährt werden.

Erstausrüstung

Für eine notwendige Erstausrüstung von Kindern und Jugendlichen, die in Vollzeitpflege untergebracht werden, ist eine Beihilfe **bis zur Höhe der doppelten Leistungen zum Unterhalt** der jeweiligen Altersstufe (materielle Aufwendungen und Kosten der Erziehung) zu gewähren.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem vom Sozialen Dienst ermittelten und befürworteten Bedarf. Die entsprechende Verwendung der Beihilfe ist durch Belege nachzuweisen oder durch den Sozialen Dienst zu bestätigen.

Bei einer kurzfristigen Unterbringung ist in der Regel eine Beihilfe nicht zu gewähren.

Beihilfe aus persönlichen Anlässen

Aus Anlass nachstehender Ereignisse sind auf Antrag einmalige Beihilfen nach den Empfehlungen der Landeskommision NRW zu gewähren:

- Einschulung
- Taufe
- Kommunion
- Konfirmation¹
- religiöse Feiern anderer Religionsgemeinschaften

Beihilfe für Urlaubs- und Ferienreisen

Ferien- bzw. Urlaubsbeihilfen werden auf Antrag für einen Zeitraum von maximal 21 Tagen je Jahr in Höhe von 8,-- € täglich für nachweisbare Aufwendungen gewährt.

¹ Fallen Taufe und Kommunion bzw. Konfirmation zusammen, wird nur die Beihilfe für Kommunion bzw. Konfirmation gewährt.

Klassenfahrten

Bei Klassenfahrten werden unter Vorlage des Nachweises der Schule die Fahrt- und Übernachtungskosten in voller Höhe übernommen. Eintägige Klassenfahrten sind aus dem Pflegegeld zu zahlen.

Weihnachtsbeihilfen

Bei Unterbringung in einer Vollzeitpflegestelle wird jedem Kind bzw. Jugendlichen ohne Antrag jeweils zum 01.12. eines Jahres eine Weihnachtsbeihilfe gezahlt. Deren Höhe orientiert sich an den Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe.

Kindern, die sich in Tages- und Wochenpflegestellen befinden, sind Weihnachtsbeihilfen nicht zu gewähren.

Elternbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder

Der für ein Pflegekind zu zahlende Elternbeitrag für den Besuch eines Kindergartens (Tageseinrichtung für Kinder) ist auf Antrag der Pflegeeltern ab Antragstellung zu übernehmen.

Neuanschaffung eines Brillengestells

Es wird eine Beihilfe bis zu 20,-- € gewährt.

Zulagen

Im Einzelfall können für den erhöhten Aufwand eines Pflegekindes (z. B. bei erhöhtem Bekleidungs- und Wäscheverschleiß aufgrund einer vorhandenen Behinderung, Lernschwäche u. ä.) nach vorheriger Prüfung des Antrages durch den Sozialen Dienst entsprechende Zulagen gewährt werden.

Darüber hinaus sind in besonders begründeten Einzelfällen weitere Beihilfen und Zulagen möglich.

6.6 Sicherstellung des Lebensunterhaltes bei Besuchen im Elternhaus

Kindern und Jugendlichen, deren Eltern Leistungen nach dem Wohngeldgesetz erhalten, ist für die Zeit der Beurlaubung in deren Haushalt der Lebensunterhalt durch die Gewährung des anteiligen Sozialhilferegelsatzes sicherzustellen.

6.7 Besonderheiten bei der Hilfestellung außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirkes

Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirkes gewährt, gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen diejenigen des Jugendamtsbezirkes am Sitz der Pflegestelle i. S. d. § 33 SGB VIII.

7. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform - § 34 SGB VIII -

§ 34 regelt die Hilfeform der Heimerziehung und der sonstigen betreuten Wohnform. Neben den verschiedenen Formen der Heimerziehung ist die Möglichkeit gegeben, erzieherische Hilfe für "sonstige betreute Wohnform" (z. B. betreutes Einzelwohnen oder pädagogische betreute, aber von einer Einrichtung unabhängige Jugendwohngemeinschaften) zu gewähren.

Die für die Kosten der Heimerziehung maßgebenden Entgeltsätze werden nach den für das Leistungsrecht geltenden Grundlagen ermittelt (Rahmenverträge).

7.1 Sicherstellung des Lebensunterhalts gem. § 39 SGB VIII

Bei der Gewährung aller vollstationären Leistungen und Maßnahmen hat der Jugendhilfeträger den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen. Zur Sicherstellung des notwendigen Bedarfs gehört z. B. bei Auszubildenden und sonstigen Erwerbstätigen auch die Übernahme der

- Fahrkosten zur Arbeit
- Kosten für Arbeitsmittel und -kleidung, soweit sie nicht vom Arbeitgeber oder einem Dritten (z. B. Arbeitsagentur) getragen werden.

Die Kosten des Lebensunterhalts für Kinder und Jugendliche, die sich in Heimerziehung befinden, werden durch die Übernahme der von der Landeskommission Jugendhilfe oder örtlichen Jugendämtern genehmigten Entgeltsätze sichergestellt.

Neben den Entgeltsätzen für die sog. Grundleistungen sind darüber hinaus noch Barbeträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) zu gewähren.

Zur Abgeltung der Kosten für die Ergänzung von Bekleidung, Leibwäsche und Schuhwerk sind gemäß der Landeskommission Bekleidungspauschalen zu zahlen.

7.2 Beihilfen

Nach den leistungsrechtlichen Bestimmungen sind mit dem Entgeltsatz, dem Taschengeld und der Bekleidungspauschale nicht alle Kosten abgegolten. Ergänzend zu den durch die Landeskommission festgelegten

Bekleidungs pauschalen besteht für den einzelnen jungen Menschen bei den nachfolgend genannten Anlässen Anspruch auf Kostenübernahme durch das zuständige Jugendamt.

Gemäß den Empfehlungen der Landeskommision Jugendhilfe NRW können auf Antrag folgende Beihilfen gewährt werden:

- Erstausrüstung bei Heimaufenthalt (Bekleidung)
 - Schwangerschaftsbekleidung
 - Säuglingsausstattung
 - Ersteinschulung
 - Klassenfahrten
 - Eintritt in das Berufsleben
 - Verselbständigung im eigenen Haushalt
-
- andere religiöse Anlässe

Die Höhe der Leistungen ist in den jeweils aktuellen Empfehlungen festgesetzt.

Darüber hinaus können Leistungen, die nicht zu den Grundleistungen der Jugendhilfeeinrichtungen gehören und deren Notwendigkeit im Hilfeplan festgelegt wurde, über Nebenkostenpauschalen oder Einzelabrechnungen vergütet werden (z. B. Kosten aus Anlass einer Ausbildung).

Die Notwendigkeit von laufenden Zusatzleistungen ist in jedem Hilfeplan erneut zu überprüfen und zu begründen.

Weihnachtsbeihilfe

Allen Kindern und Jugendlichen in Heimerziehung und Betreutem Wohnen wird ohne Antrag jeweils zum 01.12. eines Jahres eine Weihnachtsbeihilfe gezahlt. Die Höhe orientiert sich an den Empfehlungen der Landeskommision Jugendhilfe. Ist ein Kind oder Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht, so richtet sich die Höhe der Weihnachtsbeihilfe nach den Richtlinien, die am Ort der Unterbringung gelten.

Neuanschaffung eines Brillengestells

Es wird eine Beihilfe bis zu 20,-- € gewährt.

Sicherstellung des Lebensunterhalts während Urlaubszeiten im Haushalt der Eltern

Für Kinder und Jugendliche, deren Eltern Leistungen nach dem Wohngeldgesetz erhalten, ist für die Zeit der Beurlaubung in den Haushalt der Eltern zur Sicherung des Lebensunterhalts der anteilige Sozialhilferegelsatz zu zahlen.

Die Regelungen über die Kürzung der Entgeltsätze für Abwesenheitszeiten in Heimen oder entsprechenden Einrichtungen sind zu beachten.

Fahrtkostenübernahme

Im Bedarfsfall (z. B. Leistungsbezug nach SGB II / SGB XII) ist die Erstattung von Fahrtkosten für gegenseitige Besuche von Eltern und Kindern im Rahmen der Kontaktpflege möglich.

Die Anzahl der notwendigen Besuchskontakte ist vom Sozialen Dienst im Hilfeplan festzulegen.

Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder 0,30 € pro Entfernungskilometer einfache Strecke.

<p>8. Betreutes Wohnen in Waltrop (Einzelwohnen junger Menschen mit ambulanter Betreuung im Sinne flexibler erzieherischer Hilfen) - § 34 SGB VIII -</p>

- Aufgrund des zwischen dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Recklinghausen und der Stadt Waltrop geschlossenen Vertrages in der jeweils gültigen Fassung wird seit dem 01.01.2000 von der Jugendhilfestation Waltrop das Jugendhilfeangebot "Betreutes Wohnen in Waltrop" durchgeführt. Die in Einzelwohnungen lebenden jungen Menschen werden von den MitarbeiterInnen der Jugendhilfestation pädagogisch betreut und begleitet.
- entsprechende Leistungsangebote können auch von anderen Trägern erbracht werden.

Folgende Regelungen über die Finanzierung der Kosten des Lebensunterhaltes der im Rahmen des Betreuten Wohnens betreuten jungen Menschen sind lt. Vertrag vorgesehen:

Der Lebensunterhalt wird durch die Zahlung der jeweils gültigen Sozialhilfe-regelsätze (Haushaltsvorstand) nach den Bestimmungen des SGB XII gesichert. Ferner ist ein altersgemäßes Taschengeld zu zahlen, dessen Höhe sich nach den Beträgen, die bei Hilfen zur Erziehung gezahlt werden, richtet.

Beiträge zur Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung sind in angemessener Höhe für die Dauer der Hilfestellung zu übernehmen.

Der erforderliche Wohnraum wird von dem Diakonischen Werk angemietet. Ziel ist, dass der junge Mensch nach Beendigung der Maßnahme in den Mietvertrag einsteigen und die Wohnung beibehalten kann.

Als Erstausstattungsbeihilfe (Kosten für Renovierung, Möbel, Hausrat, Bettzeug, Möbeltransport, handwerkliche Tätigkeiten u. ä.) wird als Regelbeihilfe eine einmalige Pauschale gezahlt, deren Höhe in den Empfehlungen der Landeskommision Jugendhilfe festgelegt ist.

Hiervon abweichend, kann die Pauschale in begründeten Einzelfällen individuell festgesetzt werden, wobei die Empfehlung maximal um 20% überschritten werden darf.

Bei teilmöblierten und gut erhaltenen Wohnungen (geringer Renovierungsbedarf) sind entsprechende Abschläge von der Regelbeihilfe vorzunehmen.

Beihilfen für werdende Mütter werden gemäß den Empfehlungen der Landeskommision Jugendhilfe auf Antrag bewilligt.

9. Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung - § 35 SGB VIII -

Diese Leistung ist für junge Menschen gedacht, die sich bereits vielen anderen Hilfeangeboten entzogen haben und aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation (z. B. Drogen- oder Nichtsesshaftenmilieu) besonders gefährdet sind. Es soll insbesondere Hilfestellung bei persönlichen Problemen und Notlagen durch intensive sozialpädagogische Einbindung geleistet werden.

Die gegebene Lebenssituation erfordert zeitweise die alleinige Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft eines Pädagogen für den einzelnen jungen Menschen.

Die Hilfe kann sowohl in einer Einrichtung als auch in einer anderen Wohnform geleistet werden.

Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist (sog. Auslandsmaßnahmen).

10. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - § 35a SGB VIII -

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder anderen teilstationären Einrichtungen
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen

geleistet.

Es sind die Vorgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe / Landesjugendamt in der jeweils gültigen Fassung zum einheitlichen Umgang mit dem § 35a SGB VIII anzuwenden.

10.1 Eingliederungshilfe für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS), bei Rechenschwäche und Hochbegabung – ambulante Leistungen -

Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwächen ist zunächst mit schulischen Mitteln zu begegnen. Dies gilt ebenso in Fällen der Hochbegabung. Sofern die schulischen Fördermaßnahmen nicht ausreichen, soll von Seiten der Schule zunächst auf außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten

– z. B. schulpsychologischer Dienst oder Erziehungsberatungsstelle – hingewiesen werden.

Wenn im Einzelfall bei einer Lese-/Rechtschreibschwäche sowie einer Rechenschwäche und in Fällen der Hochbegabung eine drohende seelische Behinderung zu erwarten ist, ist auf die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII hinzuweisen.

11. Krankenhilfe - § 40 SGB VIII -

Kindern und Jugendlichen, deren Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfe sicherzustellen ist, ist Krankenhilfe zu gewähren, soweit kein Krankenversicherungsanspruch gegeben ist.

Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 – 52 SGB XII entsprechend. Die Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe decken. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen.

Das Jugendamt kann stattdessen in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Sofern ein Krankenversicherungsschutz bei Hilfeempfängern, deren Unterhalt gem. § 39 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfe sichergestellt wird, nicht besteht oder Kosten für eine freiwillige Krankenversicherung von hier übernommen werden, sind Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung nach dem "Pflegeversicherungsgesetz" (§ 21 Nr. 4 SGB XI) von hier zu übernehmen.

12. Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung - § 41 SGB VIII -

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe für die individuelle Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt.

In begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

12.1 Formen der Hilfestellung

Gemäß § 41 Abs. 2 SGB VIII gelten für die Ausgestaltung der Hilfe § 27 Abs. 3 und 4, § 28 (Erziehungsberatung), § 29 (soziale Gruppenarbeit), § 30 (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer), § 33 (Vollzeitpflege), § 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform), § 35 (intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung), § 35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche), § 36, 39 und 40 SGB VIII entsprechend. An die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen tritt der junge Volljährige.

12.2 Hilfe bei der Verselbständigung

Gemäß § 41 Abs. 3 SGB VIII soll der junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Nach Beendigung der Hilfe kann bei Bezug einer eigenen Wohnung soweit noch nicht vorhanden zur Beschaffung von Hausrat- und Haushaltsgegenständen auf Antrag eine angemessene Beihilfe unter Anwendung der Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW gewährt werden, soweit dem jungen Volljährigen die Aufbringung dieses Betrages aus eigenem Einkommen nicht zuzumuten ist.

12.3 Nachbetreuung

Gemäß der Empfehlung des Landesjugendamtes ist nach Beendigung der Hilfe bei Verselbständigung eine Nachbetreuung zur Unterstützung der/des jungen Volljährigen möglich.

13. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – Inobhutnahme - § 42 SGB VIII -

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen.

14. Flexibilität der Hilfestellung

Gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII sind erforderlichenfalls neben den Hilfen nach den §§ 28 – 35 SGB VIII ergänzende oder weitere am Einzelfall orientierte Hilfen nach dem erzieherischen Bedarf zu entwickeln und zu gewähren. Soweit die Richtlinien hierzu keine Regelung treffen, ist im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu entscheiden.

15. Erwerb einer Fahrerlaubnis

Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen in Heimerziehung und Betreutem Wohnen, die sich in einer Berufsausbildung befinden oder diese beginnen, kann auf Antrag eine Beihilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis bis zu einer Höhe von maximal 500,00 € bewilligt werden, sofern diese für die Berufsausbildung zwingend erforderlich ist. Die Notwendigkeit muss vom Arbeitgeber schriftlich bescheinigt werden.

Teil B

I. Heranziehung zu den Kosten

Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen

Die Heranziehung der Beitragspflichtigen (Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen) zu Kostenbeiträgen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter richtet sich nach den §§ 91 ff. SGB VIII.

Die "Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten" der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

Die Kostenbeitragspflichtigen sind über die Gewährung der Leistung und ihre Verpflichtung zum Kostenbeitrag unverzüglich zu informieren.

Die Heranziehung erfolgt aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII. Elternteile sind getrennt heranzuziehen. Die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern junger Menschen wird nach Einkommensgruppen gestaffelten Pauschalbeträgen durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums bestimmt (Kostenbeitragsverordnung und Kostenbeitragstabelle).

Junge Menschen haben unter Berücksichtigung der in § 93 SGB VIII vorgesehenen Absetzungsmöglichkeiten ihr Einkommen als Kostenbeitrag einzusetzen. Die Höhe richtet sich nach den geltenden Vorschriften des SGB VIII.

Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII sind zusätzlich aus ihrem Vermögen nach §§ 90 und 91 SGB XII heranzuziehen.

Nach den §§ 91 bis 94 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme der genannten Leistungen von den Pflichtigen Kostenbeiträge erhoben. Die Heranziehung erfolgt ausschließlich öffentlich-rechtlich.

Gemäß § 1751 Abs. 4 BGB endet die Kostenbeitragsverpflichtung bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung für Minderjährige, die mit dem Ziel der Adoption im Haushalt der Annehmenden leben, mit dem Eingang der Einwilligungen der jeweiligen Elternteile bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht.

II. Kostenerstattung

Die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Jugendhilfe ist in den §§ 89 – 89 h SGB VIII geregelt und findet entsprechende Anwendung.

Schlussbestimmung zu den Teilen A und B

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zum 01.04.2021 tritt die bisherige Richtlinie der Stadt Waltrop vom 01.01.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

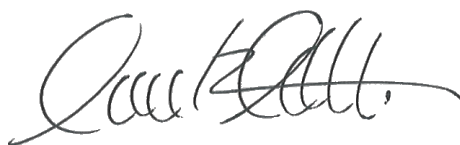
Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die Richtlinie im o.g. Wortlaut dem Rat ordnungsgemäß vorgelegen hat und identisch mit dem Wortlaut der Richtlinie ist, die der Sitzungsvorlage beigefügt war.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 01.03.2021



(Marcel Mittelbach)
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung über eine
öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)**

Name, Vorname: Herr Molnár, Krisztian

Letzte bekannte Anschrift: Herner Str. 30, 45657 Recklinghausen

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO), vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird

der Bescheid der Stadt Waltrop; Dezernat 1.3,
Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr
vom 26.02.2021
Aktenzeichen: 2021-1
an Herrn Molnár

öffentlich zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist. Sämtliche Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Eine Zustellung an eine/n Vertreter/in oder Zustellungsbevollmächtigte/n ist nicht möglich.

Der Bescheid kann bei der Stadt Waltrop, Zimmer 1.0.12, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in während der Öffnungszeiten abgeholt oder eingesehen werden.

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiter/in: Frau Thomas

Telefonnummer: +49(0)2309-930 347

Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Nach § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung ist gem. § 7 Abs. 1 BekanntmVO mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Waltrop, den 26.02.2021
Dez. 1.3 (Tho.)

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Melissa Thomas

**Öffentliche Bekanntmachung über eine
öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)**

Adressat: Unbekannter Halter des Smart Roadster Am Herdicksbach, 45731 Waltrop

Baujahr 2003-2005, Farbe Champagne, zuletzt abgestellt: Am Herdicksbach, in 45731 Waltrop

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO), vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird

der Bescheid der Stadt Waltrop; Dezernat 1.3,
Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr
vom 26.02.2021

Aktenzeichen: 2021-2
an Unbekannten Halter Smart Roadster

öffentlich zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist. Sämtliche Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Eine Zustellung an eine/n Vertreter/in oder Zustellungsbevollmächtigte/n ist nicht möglich.

Der Bescheid kann bei der Stadt Waltrop, Zimmer 1.0.12, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in während der Öffnungszeiten abgeholt oder eingesehen werden.

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiter/in: Frau Thomas

Telefonnummer: +49(0)2309-930 347

Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Nach § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung ist gem. § 7 Abs. 1 BekanntmVO mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Waltrop, den 26.02.2021
Dez. 1.3 (Tho.)

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Melissa Thomas

Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Waltrop am 19. April 2021

Aktive und erfahrene Seniorinnen und Senioren für Seniorenbeiratswahl gesucht!

Der Rat der Stadt Waltrop hat sich in seiner Sitzung am 12. November 2020 einstimmig für die Fortsetzung der erfolgreichen Arbeit des Seniorenbeirates der Stadt Waltrop ausgesprochen. Der Beirat muss nach der gültigen Wahlordnung spätestens 6 Monate nach einer Kommunalwahl neu gewählt werden.

Die Wahl des neuen Seniorenbeirats soll deshalb am **19. April 2021 ab 15.00 Uhr** im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfinden.

Wie setzt sich der Seniorenbeirat zusammen und wie wird er gewählt?

Die Beiratswahl ist eine Kombination aus Delegiertenwahl und sogenannter Zufallsauswahl. In jedem dieser Verfahren werden jeweils 5 stimmberechtigte Mitglieder gewählt. Ferner gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder je eine Vertreterin/ein Vertreter der im Rat der Stadt Waltrop vertretenen Fraktionen an. Der neue Seniorenbeirat setzt sich somit aus 10 stimmberechtigten und 5 nicht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

Für die Delegiertenwahl hat der Bürgermeister, Herr Marcel Mittelbach, zwischenzeitlich die in der Wahlordnung namentlich aufgeführten Waltroper Vereine, Verbände und Institutionen sowie die Interessengemeinschaft der drei Waltroper Seniorenheime angeschrieben und gebeten, bis spätestens zum 29.03.2021 ihre Delegierten und Kandidatinnen/Kandidaten auf den hierfür herausgegebenen einheitlichen Vordrucken zu benennen bzw. vorzuschlagen. **Daneben sind aber auch Waltroper Vereine, Verbände und Institutionen, die nicht in der Wahlordnung aufgeführt oder über einen Dachverband vertreten sind, aufgerufen, an der Delegiertenwahl teilzunehmen.** Diese müssen ebenfalls bis zum 29.03.2021 ihre Delegierten und Kandidatinnen/Kandidaten auf den einheitlichen Vordrucken benennen.

Die Stadt Waltrop sucht nunmehr für die ebenfalls am 19.04.2021 stattfindende Zufallsauswahl Bürgerinnen und Bürger, die sich gerne im kommenden Seniorenbeirat aktiv engagieren und für diese verantwortungsvolle ehrenamtliche Tätigkeit kandidieren möchten.

Für die Zufallsauswahl können nach den Regeln der Wahlordnung vorgeschlagen werden und kandidieren:

- wer Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder im Besitz einer Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft mit gesichertem Aufenthaltsstatus ist,
- wer am 1. des Monats, in dem die Wahlversammlung stattfindet, das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Waltrop gemeldet und
- nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- Waltroper Bürgerinnen und Bürger, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates sind, müssen zusätzlich zu den v. g. Voraussetzungen über einen gesicherten Aufenthaltsstaates verfügen.

Wie und bis wann muss die Anmeldung als Kandidatin/Kandidat zur Zufallsauswahl erfolgen?

Wie können Waltroper Vereine, Verbände und Organisationen, die nicht in der Wahlordnung namentlich aufgeführt oder über einen Dachverband vertreten sind, an der Delegiertenwahl teilnehmen?

Für die Anmeldung zur Zufallsauswahl und Benennung der Delegierten und Kandidaten für die Delegiertenwahl wurde ein einfacher Vordruck vorbereitet, der ab sofort telefonisch bei Herrn Michael Riethmann, Fachgruppe Soziales und Senioren, Rathaus-Neubau, 1. Etage, Raum 2.1.06 (Tel. 02309/930-218) und bei Frau Nadine Zingler-Schröder, Rathaus-Neubau, Raum 2.2.14 (Tel. 02309/930-310) schriftlich (auch per E-Mail) oder persönlich/telefonisch während der üblichen Sprechzeiten angefordert werden kann. Außerdem ist der Vordruck auch auf der Internetseite der Stadt Waltrop (www.waltrop.de) zum Herunterladen hinterlegt.

Bis wann und wo muss der Meldevordruck zurückgegeben werden?

Der ausgefüllte und eigenhändig unterzeichnete Vordruck muss **bis spätestens zum 29. März 2021** zurückgegeben werden. Er kann entweder per Post oder Fax (für den rechtzeitigen Eingang gilt das Datum des Posteingangs bei der Stadt Waltrop) zurückgesandt oder auch persönlich bei den v. g. Ansprechpartnern und Dienststellen während der üblichen Öffnungszeiten abgegeben werden. Eine Rückgabe per E-Mail oder als Dateianhang ist allerdings nicht möglich!

An wen und wie können sich Interessierte bei Rückfragen wenden?

Für alle Fragen oder Informationen rund um den Seniorenbeirat und zur Beiratswahl stehen bei Bedarf Herr Riethmann (Telefon und Zimmer Nr. wie vorstehend, E-Mail: michael.riethmann@waltrop.de) und Frau Zingler-Schröder (Telefon und Zimmer Nr. wie vorstehend, E-Mail: nadine.schroeder@waltrop.de) gerne zur Verfügung.

Verfasser und Herausgeber:

STADT WALTROP
Der Bürgermeister
Dez. 2/Fachgruppe Soziales u. Senioren
Münsterstraße 1
45731 Waltrop